

BADEN-WÜRTTEMBERG

Aktuelle Rechtsgrundlage

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Bäder und Saunen

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/coronavo-baeder-und-saunen/>

Gültigkeit

ab 14. September 2020 bis 31. Januar 2021

Relevante Regelungen

Allgemein:

- Einrichtungsspezifisches Hygienekonzept
- Eintritt mit Reservierung oder Ticketbuchung, Anwesenheitsdokumentation
- Maximal zulässige Besucherzahl: Errechnung aus Wasser- und Liegefläche
- Regelmäßige und ausreichende Lüftung geschlossener Räume
- Mindestabstand 1,5 m überall

Badebereich:

- Zu- und Ausstiege aus den Becken möglichst getrennt
- Schwimmerbecken: 10 Quadratmetern pro Person; Bahnschwimmen, abgeteilt: auf einer Bahnlänge von 50 Metern von maximal zehn Personen gleichzeitig,
- Nichtschwimmerbecken: 4 Quadratmeter pro Person, Therapiebecken 4,5 bzw. 2,7 Quadratmeter pro Person (Schwimmer-/ Nichtschwimmerbecken);
- Liegewiesen und Liegeflächen: 10 Quadratmeter pro Person;
- Warteschlangen sollen verhindert werden bei Zutritt zu Attraktionen (z.B. Sprungtürmen, Wasserrutschen)

Saunen:

- Betrieb von Dampfbädern, Dampfsaunen und Warmlufträumen ist untersagt.
- Aufgüsse und Verwedeln unzulässig.

BAYERN

Aktuelle Rechtsgrundlage

Hygienekonzept zur Wiedereröffnung von

Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Hallen- und Freibädern sowie Wellnessanlagen in Thermen und Hotels

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-366/>

Gültigkeit

ab 19.6.2020

Relevante Regelungen

Allgemein:

- Einrichtungsspezifisches Hygienekonzept
- Anwesenheitsdokumentation
- Abstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen in allen Räumen
- Mund-Nasen-Bedeckung solange Straßenkleidung getragen wird
- Lüftungskonzept: entweder Stoßlüftungen oder raumluftechnische Anlage mit möglichst 100 Prozent Außenluft

- Maximal zulässige Besucherzahl: anhand der Anzahl der verfügbaren Garderobenschränke (50 Prozent bis max. 2/3 Belegung);

Bad und Sauna:

- Saunen: mind. 60 Grad Celsius, Aufgüsse ohne Verwedeln
- keine Dampfbäder, Infrarotkabinen und Attraktionen wie Wasserfälle und Bodensprudler
- Strömungskanäle nur auf unterster Stufe
- 1,5 m Abstand im Wartebereich für Rutschen und Sprungtürme
- Poolbars: kein Aufenthalt, nur Getränke zum Mitnehmen

BERLIN

Aktuelle Rechtsgrundlage

SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

Gültigkeit

Ab 1. September 2020

Relevante Regelungen

- Mindestabstand von 1,5 Metern
- Schutz- und Hygienekonzept; Näheres zu den Anforderungen an das Schutz- und Hygienekonzept einschließlich Vorgaben zu Auslastungsgrenzen oder Zutritts- und Besuchsregelungen kann die jeweils zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept bestimmen.
- Anwesenheitsdokumentation
- Schwimmbäder, Frei- und Strandbäder dürfen nur mit Genehmigung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden, Trockensaunen ohne Aufgüsse erlaubt, Dampfsaunen, Dampfbäder und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen zu halten

BRANDENBURG

Aktuelle Rechtsgrundlage

Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg

<https://www.landesrecht.brandenburg.de/dis/service/public/gvbl/detail.jsp?id=8667>

Gültigkeit

bis 11.10.2020

Relevante Regelungen

Allgemein:

- Anwesenheitsdokumentation
- Bedingung für Betrieb von Schwimmbädern, Spaß- und Freizeitbädern, Thermalbädern und sonstigen Badeanlagen in geschlossenen Räumen: Einhaltung des allgemeinen Abstandsgebots
- Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts von Personen, regelmäßiger Austausch der Raumluft durch Frischluft

Saunen:

- Der Betrieb von Dampfsaunen, Dampfbädern und ähnlichen Einrichtungen ist untersagt, Trockensaunen sind ohne Aufgüsse zu betreiben

BREMEN

Aktuelle Rechtsgrundlage

Siebzehnte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

www.gesetzblatt.bremen.de

Gültigkeit

16.9. bis 16.10.2020

Allgemein:

- Anwesenheitsdokumentation
- Abstandsregeln
- betriebliches Schutz- und Hygienekonzept
- Öffentliche und private Hallenbäder dürfen ab dem 1. Juli 2020 für den Publikumsverkehr geöffnet werden
- Saunen dürfen öffnen

HAMBURG

Aktuelle Rechtsgrundlage

Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO

www.hamburg.de/verordnung/

Gültigkeit

15. September bis 30. November 2020

Allgemein:

- Alle Schwimmbäder sowie Natur- und Sommerbäder dürfen wieder öffnen
- Anwesenheitsdokumentation
- betriebliches Schutz- und Hygienekonzept
- Abstandsregel: Mindestabstand von 2,5 Metern bei sportlicher Betätigung
- Nutzung von Saunas und Dampfbädern : Gruppen bis max 10 Personen

HESSEN

Aktuelle Rechtsgrundlage

Dreizehnte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus

www.hessen.de

www.wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/was-ist-wieder-erlaubt-was-nicht

Gültigkeit

ab 10. Juni 2020

Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln

Badebereich:

- Hygiene- und Zugangskonzept
- Maximal zulässige Besucherzahl: maximal 1 Person je 5 Quadratmeter öffentlicher Fläche, ebenso 1 Person pro 5 Quadratmeter Wasserfläche

Saunen:

- Saunen und Saunabereiche dürfen nur betrieben werden, wenn anlagenbezogenes Hygienekonzept eingehalten wird
- 1 Person pro 5 Quadratmeter öffentlicher Fläche

MECKLENBURG-VORPOMMERN**Aktuelle Rechtsgrundlage**

Verordnung der Landesregierung zur Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung, insbes. Anlage 20 zu § 2 Absatz 20
Auflagen für Schwimm- und Spaßbäder
<https://www.regierung-mv.de/corona/>

Gültigkeit

10.09.2020 bis 09.10.2020

Allgemein:

- Anwesenheitsdokumentation,
- Einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheits-Konzepts ist der zuständigen Gesundheitsbehörde anzuzeigen
- Abstandsregel von 1,5 Meter; Maßnahmen zur Besucherlenkung
- Zahl der Besucher abhängig von örtlichen Gegebenheiten
- begrenzte Anzahl von Umkleideschränken empfohlen.
- Dusch- und Sanitäreinrichtungen: am besten nur 2 Personen gleichzeitig
- Sammelumkleiden bleiben gegebenenfalls geschlossen

Badebereich:

- Empfehlung: Reduktion der Nennbelastung der Schwimm- und Badebecken auf etwa 75 %
- Becken zur optischen Orientierung durch Schwimmbadleinen abtrennen
- keine aerosolbildenden Attraktionen

NIEDERSACHSEN

Aktuelle Rechtsgrundlage

Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

dazu auch die Fassung vom 10.7.2020

Gültigkeit

ab 12. September 2020

Allgemein:

- Abstandsgebot
- Hygienekonzept für Schwimm- und Spaßbäder
- Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts

NORDRHEIN WESTFALEN

Aktuelle Rechtsgrundlage

Coronaschutzverordnung, Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW

<https://www.land.nrw>

Gültigkeit

ab 16. September 2020

Allgemein:

- Erstellung von anlagenbezogenem Infektionsschutz- und Zugangskonzept bei über 100 qm Gesamtfläche
- Anwesenheitsdokumentation
- Gästezahl richtet sich nach allgemeinen Abstandsregeln (1,5m) oder 1 Gast pro 7 qm Fläche
- in geschlossenen Räumen ist gute Durchlüftung sicherzustellen
- in Einzel- und Sammelumkleiden, Duschen immer 1,5 m Mindestabstand
- Sauna mindestens 80 Grad
- Nutzung von Whirlpools, Dampfbad nur für Familien und feste Gruppen bis 10 Personen

RHEINLAND-PFALZ

Aktuelle Rechtsgrundlage

Elfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO)

<https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

Unter <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/> finden Sie die einzelnen Hygienekonzepte für *Freibäder und Badeseen, *Hallenbäder, * Sauna und Wellness

Gültigkeit

ab 16. September 2020

Allgemein:

- Anwesenheitsdokumentation
- Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern pro Person
- es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren
- Konzept zum geordneten Schwimmbetrieb
- bei der Nutzung von Kleinkinder- und Nichtschwimmerbecken ist besonders auf Abstandsgebot zu achten
- Sportschwimmbecken sind mit Bahnmarkierungen („Leinen“) auszustatten

Freibäder

- siehe oben, zusätzlich:
- Personenbegrenzung (1 Person je 10 qm)

Hallenbad:

- siehe oben, zusätzlich:
- Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts

Saunen und Wellnessbereiche:

- siehe oben, zusätzlich:
- Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts
- ausgeschilderte Wegekonzepte/Hinweisbeschilderung, soweit möglich Einbahnregelungen
- nur Saunen mit über 60 Grad Celsius zulässig, Dampfbäder geschlossen

SAARLAND

Aktuelle Rechtsgrundlage

Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, hierzu Hygienerahmenkonzepte und Hygieneregeln für Schwimmbäder
<https://corona.saarland.de/DE/>

Gültigkeit

2.September -20. September 2020

Allgemein:

- Bereichsspezifische Hygienerahmenkonzepte den Betrieb von Freibädern, Strandbädern, Hallenbädern, Thermen und Saunanlagen
- Anwesenheitsdokumentation
- anlagenbezogenes Infektionsschutz- und Zugangskonzept, Vorlage bei jeweiliger Ortpolizeibehörde
- Abstandsregelung 1,5 m
- Wegeleitung, möglichst Einbahnregelung
- Abstandsmarkierungen in Eingangsbereichen
- einzelnen Bereiche wie Sport- und Nichtschwimmerbecken, Kleinkindbecken etc. sind klar voneinander abzutrennen
- Funktionsbereiche wie Umkleiden, Sanitäranlagen und Kioske sind vom Liegebereich beispielsweise durch ein Wegekonzept zu trennen
- falls möglich sind in den Schwimmbecken Bahnleinen zur besseren Kontrollierbarkeit zu spannen

Freibäder:

- maximal 75% der nach DIN 19643-1 zugelassenen Gäste in Becken
- für die maximale Belegung der Freibäder wird zusätzlich ein Platzbedarf von 15 m² je Badegast definiert. Für die Bestimmung der maximalen Besucherzahl in Freibädern müssen beide Berechnungsgrundlagen herangezogen werden. Je nach Verhältnis von Wasserfläche zu Liegefläche ist zu entscheiden, ob die Berechnung auf der Grundlage der Wasserfläche oder der Liegefläche berechnet werden soll. Für das Verhältnis von Besuchern im Wasser und auf Verkehrswegen und Liegeflächen kann ein Verhältnis von einem Drittel im Wasser zu zwei Dritteln auf der Liegefläche ausgegangen werden
- In Freibädern und Strandbädern soll die Nutzung der Freiluftduschen vor und nach Betreten des Wassers ermöglicht werden.

Hallenbäder:

- maximal 75% der nach DIN 19643-1 zugelassenen Gäste im Bad
- die Personenbelastung je Stunde wird mit 4,5 m² für Schwimmer und 2,7 m² für Nichtschwimmerbereiche angegeben. Davon werden aufgrund der Corona-Sondersituation 75 % berechnet.
- Nutzung von Gemeinschaftsduschen ausschließlich einzeln oder mit Angehörigen des familiären Bezugskreises möglich. Der Zutritt zu den Duschräumen ist so zu regeln, dass die geltenden Abstandsregelungen eingehalten werden können und sich nie mehr als 5 Personen in dem Nassbereich aufhalten.

SACHSEN

Aktuelle Rechtsgrundlage

Neue Verordnung zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html#a-7173>

Hierzu auch: Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus

Gültigkeit

ab 1. September 2020

Allgemein:

- Abstandsregelung 1,5 m
- der Betreiber hat durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherzustellen, dass der Mindestabstand sowohl im Wasser als auch in allen Bereichen außerhalb des Wassers, z.B. auf Liegewiesen, in Ruhebereichen, in Umkleiden, Sanitärräumen und im Kassenbereich eingehalten werden kann
- In Abhängigkeit von der Größe des Bades und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Badegäste festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht
- individuelles Hygienekonzept einschließlich der Benutzung von Rutschen, Sprungtürmen

Saunen:

- Es dürfen nur Trockensaunen mit einer Temperatur von mindestens 80°C betrieben werden
- Aufgüsse sind nicht gestattet
- Dampfbäder und Dampfsaunen dürfen nicht betrieben werden

SACHSEN-ANHALT

Aktuelle Rechtsgrundlage

Siebte Verordnung

über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus

SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt

<https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus/achte-verordnung/>

Gültigkeit

ab 17. September 2020

Allgemein:

- Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen, die sicherstellen, dass sich in den Räumlichkeiten sowie auf dem Außengelände nur höchstens ein Besucher je 10 Quadratmeter Fläche aufhält
- Abstandsregelung 1,5 m
- Vermeidung von Ansammlungen von mehr als zehn Personen, insbesondere in Warteschlangen
- regelmäßiges Lüften in geschlossenen Räumen
- bei Frei- und Hallenbädern erfolgt die Freigabe durch den Betreiber nach Erstellung eines Hygienekonzeptes
- bei Einhaltung der Hygieneregeln können Bäder, Saunen, Dampfbäder wieder genutzt werden
- Strömungskanäle oder Wellenbäder in Schwimmbädern sind außer Betrieb zu nehmen

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Aktuelle Rechtsgrundlage

Ersatzverkündung – Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2

https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/_documents/teaser_erlasse.html

Gültigkeit

ab 20.7.2020

- Anwesenheitsdokumentation
- sofern das Hygienekonzept die gleichzeitige Anwesenheit von mehr als 250 Gästen vorsieht, ist das Hygienekonzept dem zuständigen Gesundheitsamt vor Betriebsaufnahme anzuzeigen
- Besucherzahlen sind auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten zu begrenzen
- die Wahrung des Abstandsgebotes (1,5 m) muss sichergestellt werden
- die Besucherströme sind zu regeln

Änderung ab 19.9.2020

- die gleichzeitige Nutzung von Dampfbädern ist weiterhin nur einzeln oder durch die Mitglieder eines gemeinsamen Haushalts zulässig
- für Saunen, Whirlpools, Infrarotkabinen oder vergleichbaren Einrichtungen gelten nun die allgemeinen Hygiene-Vorgaben

THÜRINGEN

Aktuelle Rechtsgrundlage

Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

<https://www.tmasgff.de/covid-19/verordnung>

https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/1_2020_tlv_infektionsschutzkonzept_bad_verantwortliche.pdf

Gültigkeit

30. August. bis 30. September 2020

Allgemein:

- Öffnung von Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbädern, Saunen und Thermen mit genehmigtem Hygienekonzept zulässig
- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern
- Beschränkung der zulässigen Personenzahl
- Abstandsmarkierungen anbringen
- Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen, verhindern
- Kontaktdatenerfassung
- auf Aufgüsse und Wedeln sollte verzichtet werden